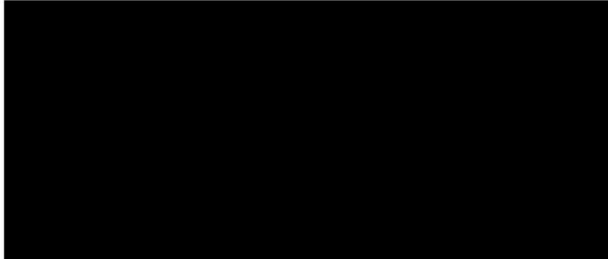




LDI NRW, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf



2. Juli 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

53.7 - 4993/20

Telefon 0211 38424-

Fax 0211 38424-10

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW (IFG NRW)
über das Portal "FragDenStaat" – Anfrage-Nr. 187953**

Sehr 

mit Ihrem Antrag vom 3. Juni 2020 haben Sie den Wunsch geäußert,
„Unterlagen zur datenschutzrechtlichen Bewertung von Microsoft Pro-
dukten, insb. Office 365“ zu erhalten.

Wie jede der anderen 16 deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden
wird auch die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfrei-
heit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW) in ihrer täglichen Aufsichtspraxis
mit einer sehr großen Anzahl an Softwareprodukten konfrontiert. Es ist
daher nicht möglich, alle Softwareprodukte z.B. von Microsoft zu testen
und datenschutzrechtlich zu bewerten. Auch nehmen wir keine Produkt-
bewertungen wie zum Beispiel Verbraucherschutzorganisationen vor.

Ihren sehr weit gefassten Antrag habe ich so verstanden, dass es Ihnen
schwerpunktmäßig um das Produkt **MS Office 365** geht. Hierzu habe
ich mehrere Fachbereiche der LDI NRW beteiligt und Ihnen unsere bis-
herigen Informationen zusammengetragen. Hierbei handelt es sich u.a.
um

- unsere aktuelle Grundinformation im Bereich der Schule,
- unsere aktuellen Grundinformationen in Beratungsanfragen u.a.
von Unternehmen,

Dienstgebäude und Lieferan-
schrift:

Kavalleriestraße 2 - 4

40213 Düsseldorf

Telefon 0211 38424-0

Telefax 0211 38424-10

poststelle@ldi.nrw.de

www.ldi.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 708, 709

Haltestelle Poststraße



2. Juli 2020
Seite 2 von 2

- unsere Beantwortung von Presseanfragen,
- Auszüge aus Vorträgen unseres Hauses,
- Auszüge aus internen Vermerken unseres Hauses insb. zum internationalen Datenverkehr bei Microsoft Cloud-Produkten und
- einen Leitfaden zu Office 365 im Bildungsbereich.

Die deutschen Datenschutz-Aufsichtsbehörden befassen sich seit geraumer Zeit mit dieser Microsoft-Anwendung und bereiten eine Befassung der Datenschutzkonferenz vor. Wegen der Komplexität der Anwendung wird das Ergebnis noch einige Zeit benötigen. Unterlagen zu diesem zwischenbehördlichen Meinungsbildungsprozess können wir nicht herausgeben, da von Seiten der beteiligten Behörden anderer Länder die nach § 6 Satz 1 lit. c IFG NRW erforderliche Zustimmung zur Herausgabe von Dokumenten zum laufenden Meinungsbildungsprozess versagt worden ist. Sobald die Datenschutzkonferenz abschließend beraten hat, dürfte das Ergebnis über die Homepage www.datenschutz-konferenz-online.de abrufbar sein.

Zu **Windows 10** sind die aktuellen Dokumente der Datenschutzkonferenz (Prüfauftrag, Prüfschema zum Datenschutz bei Windows 10 inkl. Anlage zu den weitergehenden technischen Aspekten) beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Ministerialrat / Referatsleiter